

Stadtmarketing Villach GmbH
Veranstaltungsbewilligung

Bescheid

Die Stadtmarketing Villach GmbH (FN 231777z), Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach, hat am 25. März 2026, zuletzt ergänzt am 15. Juli 2026, den Antrag auf Bewilligung der Veranstaltung „81. Villacher Kirchtag 2026“ gestellt.

Über diesen Antrag hat der Bürgermeister der Stadt Villach aufgrund der Ermächtigung der Kärntner Landesregierung vom 9. April 2026, Zahl: 07-VERAN-14219/2012-301, als Veranstaltungsbehörde entschieden:

Spruch

Der **Stadtmarketing Villach GmbH** wird die **Bewilligung** zur Durchführung der bewilligungspflichtigen Veranstaltung „**81. Villacher Kirchtag 2026**“ am Veranstaltungsgelände in Villach im Bereich Nikolaiplatz – Paul-Watzlawick-Platz – Bahnhofstraße – Hauptplatz – Kaiser-Josef-Platz – Draulände – „Udo-Jürgens-Platz“ – Burgplatz – Ringmauergasse – Drauparkstraße – Hans-Gasser-Platz – Kirchenplatz – Weißbriachgasse/Unterer Kirchenplatz – Rathausplatz – Standesamtsplatz – 10.-Oktober-Straße – Widmannngasse – Lederergasse – Seenußhof – 8. Mai-Platz für die Zeit von Sonntag, 26. Juli 2026, 10:00 Uhr, bis Sonntag, 2. August 2026, 21:30 Uhr, bei Erfüllung bzw. Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen und Bedingungen **erteilt**.

Folgende, mit einem Genehmigungsvermerk versehene Projektunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Bewilligung:

- Ansuchen vom 25. März 2026
- Niederschrift vom 9. Juli 2026, Stadt Villach, Behördenverwaltung, Zahl: 1/A-V-02989/2008/020 + 02839/2007/029
- City-Service-Ansuchen vom 2. Juni 2026
- Einsatzplan Villacher Kirchtag, Österreichisches Rotes Kreuz, erstellt vom Bezirksrettungskommando Villach, V2.0 (08.07.2026)
- Wetterinformationspaket Villacher Kirchtag 2026 GeoSphere Austria – Auftragsbestätigung 26-000686 vom 23. Juni 2026
- Liste Standbetreiber 81. Villacher Kirchtag 2026, Stand 6. Juli 2026
- Veranstaltungsprogramm „81. Villacher Kirchtag 2026“, Stand 2. Juni 2026
- Übersicht/Tabelle Security – Einsatzzeiten 2026
- Veranstaltungsplan – Detailplan, Stand 10. Juli 2026
- Konvolut Tagesbezogene Pläne (Veranstaltungsgelände) Sonntag, 26. Juli 2026, bis Sonntag, 2. August 2026, Stand 2. Juni 2026
- Veranstaltungs-Organigramm / Struktur Villacher Kirchtag 2026 vom 9. Juli 2026
- Angebotsannahme Leon Service & Security GmbH (Sicherheitsdienstleistungen), datiert mit 15. Juni 2026, angenommen am 18. Juni 2026
- Zustimmungserklärungen „Sichere Häfen“: Bambergsaal, E-Mail Christina Bartl vom 26. Juni 2026; Congress Center Villach, E-Mail Daniel Windisch vom 24. Juni 2026; Lutschounigkaserne, E-Mail Alexander Treiblmaier vom 25. Juni 2026; Rathaus, E-Mail Georg Wuzella vom 24. Juni 2026; Stadtpfarrkirche: E-Mail Beatrice Haidl vom 24. Juni 2026
- Zustimmungserklärungen (Mietverträge) Grundbenützigungen: Zustimmungserklärung Römisch-katholische Stadtpfarrkirche St. Jakob zu Villach vom 24. Juni 2026; Vereinbarung WEG Ringmauergasse 12 und 14, E-Mail-Korrespondenz vom 10. und 11. Juni 2026; Zustimmungserklärung Ingo Brugger vom Mai 2025; Zustimmungserklärung Good Luck GmbH vom Mai 2025; Zustimmungserklärung Ingolf Hanschur vom März 2026; Zustimmungserklärung INTERSPAR Gesellschaft m.b.H. vom 8. Juni 2026; Zustimmungserklärung Andreas Klein vom 28. Mai 2025; Zustimmungserklärung Mag. Andreas Passernig vom Mai 2025; Zustimmungserklärung Absolute Trading GmbH vom 3. Juni 2026; Zustimmungserklärung Stadt Villach, 3/W, vom Juni 2026; Zustimmungserklärung TK Liegenschaftsverwaltungs OG vom Mai 2025; Zustimmungserklärung WEG Ringmauergasse 7 vom Juni 2025; Zustimmungserklärung Willroider Privatstiftung vom 11. Juni 2025; Zustimmung/Vereinbarung über die Sondernutzung von Grundflächen der Stadt Villach, Tiefbau und Verkehrsplanung, vom 9. Juli 2026.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 19 und 21 Kärntner Veranstaltungsgesetz – K-VAG 2010

Veranstaltungspolizeiliche Auflagen:

1. Die **Veranstaltungszeiten** werden wie folgt festgesetzt:

Rathausplatz:

Sonntag	von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Musik 20:00 Uhr)
Montag	von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Musik 23:30 Uhr)
Dienstag	von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Musik 23:45 Uhr)
Mittwoch/Donnerstag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Donnerstag/Freitag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Freitag/Samstag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)
Samstag/Sonntag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)

Hauptplatz:

Sonntag	von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (keine Musik)
Montag	von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Musik 23:30 Uhr)
Dienstag	von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Musik 23:45 Uhr)
Mittwoch/Donnerstag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Donnerstag/Freitag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Freitag/Samstag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)
Samstag/Sonntag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)

Weißbriachgasse („Unterer Kirchenplatz“) (Musik nur unplugged)

Sonntag	von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (keine Musik)
Montag	von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Musik 23:30 Uhr)
Dienstag	von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Musik 23:45 Uhr)
Mittwoch/Donnerstag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Donnerstag/Freitag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Freitag/Samstag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)
Samstag/Sonntag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)

Nikolaipplatz und Paul-Watzlawick-Platz:

Sonntag (ohne Nikolaipplatz)	von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (keine Musik)
Montag	von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (keine Musik)
Dienstag	von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Musik 23:45 Uhr)
Mittwoch/Donnerstag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Donnerstag/Freitag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Freitag/Samstag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)
Samstag/Sonntag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)
Sonntag	von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr (keine Musik)

Kirchenplatz („Oberer Kirchenplatz“) (Musik nur unplugged):

Sonntag	von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (keine Musik)
---------	---

Montag	von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr (keine Musik)
Dienstag	von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Musik 23:45 Uhr)
Mittwoch/Donnerstag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Donnerstag/Freitag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Freitag/Samstag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)
Samstag/Sonntag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)

Standesamtsplatz:

Dienstag	von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Musik 23:45 Uhr)
Mittwoch/Donnerstag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Donnerstag/Freitag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Freitag/Samstag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)
Samstag/Sonntag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)

Kaiser-Josef-Platz:

Dienstag	von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Musik 23:45 Uhr)
Mittwoch/Donnerstag	von 16:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Donnerstag/Freitag	von 16:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Freitag/Samstag	von 16:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)
Samstag/Sonntag	von 16:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)

Hans-Gasser-Platz:

Dienstag	von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Musik 23:45 Uhr)
Mittwoch/Donnerstag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Donnerstag/Freitag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Freitag/Samstag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)
Samstag/Sonntag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)
Sonntag	von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr (Musik 21:00 Uhr)

Draulände – Udo-Jürgens-Platz – Burgplatz – Ringmauergasse – Drauparkstraße – 10.Oktober-Straße – Widmannngasse – Lederergasse:

Dienstag	von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Musik 23:45 Uhr)
Mittwoch/Donnerstag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Donnerstag/Freitag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (Musik 00:30 Uhr)
Freitag/Samstag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)
Samstag/Sonntag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (Musik 01:30 Uhr)
Sonntag	von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr (Musik 21:00 Uhr)

8. Mai-Platz und Bahnhofstraße (Höhe Tourismusinformation)

Sonntag	von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (keine Musik)
Montag	von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr (keine Musik)
Dienstag	von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr (keine Musik)
Mittwoch/Donnerstag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (keine Musik)

Donnerstag/Freitag	von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr (keine Musik)
Freitag/Samstag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (keine Musik)
Samstag/Sonntag	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr (keine Musik)
Sonntag	von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr (keine Musik)

Wasenboden:

Parkfläche (keine Veranstaltungsfläche – keine Musikdarbietungen)

2. Während der gesamten Veranstaltung ist von der Veranstalterin ein **Feuerschutz-Bereitschaftsdienst** in der der Stärke von

1 Tanklöschfahrzeug, 1 Hubrettungsgerät und 1 Einsatzleitfahrzeug in der Stärke von 9 Mann Besatzung während der Zeiten

Sonntag, 26. Juli 2026: von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Montag, 27. Juli 2026: von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr

zu stellen.

Weiters sind 18 bzw. 12 (*siehe Anmerkung*) Feuerwehrmitglieder mit

1 Einsatzleitfahrzeug mit 2 Mann Besatzung,

1 Einsatzboot mit 2 Mann Besatzung,

2 Tanklöschfahrzeugen in der Stärke von je 6 Mann Besatzung

sowie 2 Mitglieder der Hauptfeuerwache Villach für Sonderfahrzeuge während der Zeiten:

Dienstag, 28. Juli 2026: von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Mittwoch/Donnerstag, 29./30. Juli 2026: von 17:00 Uhr bis 01:00 Uhr

Donnerstag/Freitag, 30./31. Juli 2026: von 17:00 Uhr bis 01:00 Uhr

Freitag/Samstag, 31. Juli/ 1. August 2026: von 12:00 Uhr bis 02:00 Uhr

Anmerkung von 12:00 – 18.00 Uhr: 12 Mann

Samstag, 1./2. August 2026: von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr

Sonntag, 2. August 2026: von 10:00 Uhr bis 21:30 Uhr

Anmerkung von 10:00 – 18.00 Uhr: 12 Mann

zu stellen.

Hinweis:

Die Abrechnung erfolgt gemäß Tarifordnung 2026 des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und der Stadt Villach gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2026.

3. Während der Veranstaltungszeiten ist durch die Stadt Villach, Abteilung Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz als auch durch die Hauptfeuerwache Villach für den ständig besetzten Einsatzstab und die Leitstellenverstärkung je ein qualifiziertes Feuerwehrmitglied bereitzustellen.

Hinweis:

Die Abrechnung erfolgt gemäß Tarifordnung 2026 des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes und der Stadt Villach gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2026:

4. Während der gesamten Veranstaltung ist von der Veranstalterin ein **Rettungs- und ärztlicher Präsenzdienst** zumindest in der folgenden Stärke während folgender Zeiten bereitzustellen:

	Rettungstransportwagen		Fußtrupp		Notarztein-satzfahrzeug		Einsatzleiter	
Sonntag	2	2						
Montag	1	2						
Dienstag	1	4		5		1		1
Mittwoch	1	5		5		1		1
Donnerstag	2	5		5		1		1
Freitag	2	6		5		1		1
Samstag	6	5	5	5	1	1	1	1
Sonntag	1	1						

TAG	NACHT
-----	-------

Positionen der Einheiten laut Einsatzplan:

RTW:

- Interspar Villach
- Hans-Gasser-Platz
- Peraugymnasium
- Rathausplatz
- Gerbergasse

Fußtrupps:

- Zone A laut Einsatzplan
- Zone B laut Einsatzplan

NEF:

- Peraugymnasium

Versorgungsstellen:

- Peraugymnasium: Einsatzleitung, Führungsunterstützung, NEF, RTW, Notarzt,
- Markthalle: Fußtrupp mit kleinem Versorgungsraum

5. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung wird die Überwachung durch **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** in der folgenden Stärke während der Veranstaltungszeiten angeordnet:

Sonntag, 26. Juli 2026:	bis zu 25 Organe
Montag, 27. Juli 2026:	bis zu 25 Organe
Dienstag, 28. Juli 2026:	bis zu 40 Organe
Mittwoch, 29. /30. Juli 2026:	bis zu 70 Organe
Donnerstag, 30. /31. Juli 2026:	bis zu 70 Organe
Freitag, 31. Juli/1. August 2026:	bis zu 70 Organe
Samstag, 1./2. August 2026:	bis zu 90 Organe
Sonntag, 2. August 2026:	bis zu 20 Organe

Hinweis:

Die Verrechnung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

Hinweis:

Bei Durchführung der Veranstaltung sind die Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 – K-VAG 2010 sowie die Auflagen und Bedingungen

- der Veranstaltungsstättengenehmigung vom 12. Juli 2015, Zahl: 1/GV-V-2839/2015, und des zugrundeliegenden Sicherheitskonzepts – Bericht Dipl.-Ing. ETH SIA Bruno Hersche vom 25. Juni 2015, ausgenommen die Ausführungen zu Umzug und Feuerwerk (Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Kärnten),
- der Veranstaltungsstättenänderungsgenehmigung vom 12. Juli 2017, Zahl: 1/GV-V-2839/2017, und des zugrundeliegenden Sicherheitskonzepts – Bericht Dipl.-Ing. ETH SIA Bruno Hersche, Ergänzung 2017, Stand 10. Juli 2017,
- des veranstaltungsrechtlichen Bescheides vom 13. Juli 2017, Zahl: 1/GV-V-2839/2/2017 (Vorschreibung zusätzlicher Auflagen),
- der Veranstaltungsstättenänderungsgenehmigung vom 16. Juli 2018, Zahl: 1/GV-V-2839/2018, und des zugrundeliegenden Sicherheitskonzepts – Bericht Dipl.-Ing. ETH SIA Bruno Hersche, Ergänzung 2018, Stand 18. Juli 2018,
- des veranstaltungsrechtlichen Bescheides vom 8. Juli 2019, Zahl: 1/GV-V-2839/2/2019 (Vorschreibung zusätzlicher Auflagen),

- der Veranstaltungsstättenänderungsgenehmigung vom 15. Juli 2024, Zahl: 1/A-V-02839/2007/025,
- der Veranstaltungsstättenänderungsgenehmigung vom 21. Juli 2025, Zahl: 1/A-V-02839/2007/027, und des zugrundeliegenden Sicherheitskonzepts der Wagner Concept & Consult GmbH vom 2. Juni 2025,
- des veranstaltungsrechtlichen Bescheides vom 21. Juli 2025, Zahl: 1/A-V-02839/2007/028 (Vorschreibung zusätzlicher Auflagen),
- und des veranstaltungsrechtlichen Bescheides vom 20. Juli 2026, Zahl: 1/A-V-02839/2007/030 (Vorschreibung zusätzlicher Auflagen), einzuhalten.

Kosten:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist eine **Verwaltungsabgabe** in Höhe von **Euro 991,00** und **Barauslagen** für die Teilnahme von Organen der Sicherheitsbehörde in Höhe von **Euro 104,40** (3 x 4 x 8,70) binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Rechtsgrundlagen:

§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1 Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz – K-LVAG

Tarifpost B. II.9.b) Landesverwaltungsabgabenverordnung 2026

§ 1 Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007

Begründung

Die Stadtmarketing Villach GmbH hat am 25. März 2026, zuletzt ergänzt am 15. Juli 2026, den Antrag auf Bewilligung der Veranstaltung „81. Villacher Kirchtag 2026“ gestellt.

Mit Verfahrensordnung vom 9. April 2026, Zahl: 07-VERAN-14219/2012-301, hat die Kärntner Landesregierung den Bürgermeister der Stadt Villach auf Antrag mit der Durchführung der veranstaltungsrechtlichen Verfahren betraut und ermächtigt, in eigenem Namen und als zuständige Behörde zu entscheiden.

Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens befassten Sachverständigen bzw. die Organe des Stadtpolizeikommandos Villach und Polizeikommissariats Villach erläuterten dazu, dass bei Einhaltung der von ihnen zur Vorschreibung angeregten Auflagen und Bedingungen den vom Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 geforderten bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie hygienischen Erfordernissen entsprochen wird. Gefährdungen

des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Sicherheit von Sachen, eine unzumutbare Beeinträchtigung von Menschen durch Immissionen oder auf andere Weise sowie eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen wurden nicht befürchtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. b) K-VAG 2010 bedürfen Veranstaltungen, zu denen während des gesamten Veranstaltungszeitraums der jeweiligen Veranstaltung mehr als 20.000 Besucher oder Teilnehmer erwartet werden, oder Veranstaltungen, die jeweils gleichzeitig von 20.000 Besuchern oder Teilnehmern innerhalb der Veranstaltungsstätte besucht werden können – bei wiederkehrenden Veranstaltungen sind insbesondere die Besucher- und Teilnehmerzahlen der zuletzt durchgeführten Veranstaltungen als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen – einer Bewilligung.

In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen unter Bedachtnahme auf die in § 3 K-VAG 2010 genannten Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen vorzuschreiben. Durch Bedingungen und Auflagen darf das Wesen der geplanten Veranstaltung nicht verändert werden.

Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Veranstaltung nicht vor, hat die Behörde die Bewilligung mit Bescheid zu versagen. Eine Versagung der Bewilligung darf nicht erfolgen, wenn sich die Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen herstellen lassen.

Nach § 3 K-VAG 2010 sind Veranstaltungen so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen so zu verwenden und in Stand zu halten, dass sie dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen, weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen, gefährden, – sofern es sich nicht um die Teilnehmer einer Veranstaltung und die Veranstaltungseinrichtung oder die Veranstaltungsstätte handelt – Menschen weder durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterungen, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen) noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigen und keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, des Naturschutzes oder des Tierschutzes erwarten lassen.

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Veranstaltung ist nach § 19 Abs. 2 lit. b) K-VAG 2010 die Landesregierung zuständig, sie darf Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden auf deren Antrag mit der Durchführung von Verfahren betreffend die Bewilligung von Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b) sowie betreffend die Genehmigung der hierzu erforderlichen Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungseinrichtungen mittels Verordnung oder Verfahrensordnung betrauen und diese – wie im Falle der Veranstaltung der Stadtmarketing Villach

GmbH – ermächtigen, an Stelle der Landesregierung in eigenem Namen und als zuständige Behörde zu entscheiden.

Die für die Veranstaltungsbewilligung zuständige Behörde darf auf Grund der Bestimmungen des § 21 Abs. 2 K-VAG 2010 zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung dem Veranstalter auf dessen Kosten mit Bescheid die Einrichtung eines ausreichenden Ordnerdienstes sowie eines Feuerschutz-, Rettungs- und ärztlichen Präsenzdienstes, welcher mit den nötigen Hilfsmitteln ausgestattet sein muss, auferlegen.

Laut § 21 Abs. 3 K-VAG 2010 darf die für die Veranstaltungsbewilligung zuständige Behörde mit Bescheid gegenüber dem Veranstalter festlegen, ob und wie viele Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sie aus veranstaltungspolizeilichen Gründen zur Überwachung und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung für notwendig erachtet.

Werden seitens der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde weniger Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bereitgestellt als in der Veranstaltungsbewilligung festgelegt ist, stellt dies keinen Verstoß gegen die Veranstaltungsbewilligung dar (§ 21 Abs. 3a K-VAG 2010).

Die Behörde hatte aufgrund des Bewilligungsansuchens die Frage zu prüfen, ob die Durchführung der Veranstaltung „81. Villacher Kirchtag 2026“ in der geplanten Form den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die beantragte Bewilligung erteilbar ist.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren brachte als Ergebnis, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Durchführung die Voraussetzungen des § 6 K-VAG 2010 grundsätzlich vorliegen und die gänzliche Gesetzeskonformität durch die als notwendig erachteten und daher vorgeschriebenen, nicht wesensändernden Auflagen und Bedingungen hergestellt werden kann. Daher war die veranstaltungsbehördliche Bewilligung – unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen – zu erteilen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung **schriftlich**, mit **Fax** +43(0)4242 205-2198 oder per **E-Mail** behoerde@villach.at beim Magistrat Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingebracht werden.

Inhalt der Beschwerde **muss** sein:

- Angabe des Bescheides, gegen den sie sich richtet (Geschäftszahl, Datum)
- Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt
- das konkrete Begehren (z. B. Aufhebung oder Abänderung des Bescheides)
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109; BIC: BUN-DATWW) zu entrichten. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Angelika Chmelar
Geschäftsgruppenleiterin

Zustellverfügung:

1. Stadtmarketing Villach GmbH, Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach – vorab per E-Mail an kirchtag@villach.at und stadtmarketing@villach.at

Kosten und Gebühren:

Zusätzlich zu den im Spruch des Bescheides genannten Kosten sind für die Vergütung des Ansuchens samt Beilagen, des Bescheides und des Rechtsmittelverzehrs Gebühren laut Gebührengesetz 1957 in Höhe von Euro 437,00 zu entrichten. Insgesamt sind daher **Euro 1.532,40** zu zahlen. Dieser Betrag ist mittels beiliegender Vorschreibung überweisen.

Dieser Betrag ist mit Zahlschein oder online zu überweisen.

Bankverbindung: siehe Vorschreibung

Kassenzeichen: 182819-R080506

Zur Information:

2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität – per E-Mail an abt7.post@ktn.gv.at
3. Stadtpolizeikommando Villach – per E-Mail an SPK-K-Villach@polizei.gv.at
4. Polizeikommissariat Villach – per E-Mail an PK-K-Villach@polizei.gv.at
5. Stadt Villach, Anlagenrecht und Umweltschutz – per E-Mail an anlagenbehoerde@villach.at
6. Stadt Villach Behördenverwaltung (Straßenrecht) – per E-Mail an strassenrecht@villach.at
7. Stadt Villach, Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz – per E-Mail an feuerwehr@villach.at
8. Stadt Villach, Tiefbau, Rathausplatz 1, 9500 Villach – per E-Mail an gemeindestrassenverwaltung@villach.at
9. Stadt Villach, Wirtschaftshof, St. Johanner Straße 20, 9500 Villach – per E-Mail an wirtschaftshof@villach.at
10. Stadt Villach, City-Service, Rathausplatz 1, 9500 Villach – per E-Mail an city-service@villach.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://villach.at/Amtssignatur>